



Statuten des Naisetsu Karateklub

I. Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Naisetsu Karateklub" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der rechtliche Sitz befindet sich in 4658 Däniken.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt, den Sport des Karate-Do auf allen Fähigkeitsstufen ab dem 8. Lebensjahr nach der Tradition des Shotokan Stils und gemäss den Richtlinien der Japan Karate Association, zu betreiben und zu fördern. Er strebt ein hohes Niveau im Karatesport an. Ferner pflegt er die Förderung des Nachwuchses, betreibt Ausbildung und ermöglicht Wettkämpfe. Der Verein ist gemeinnützig.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

Art. 3.1 Aktivmitglieder sind Personen, die den Karatesport aktiv betreiben. Sie haben das Stimmrecht.

Art. 3.2 Minderjährige können als Aktivmitglieder nur mit Einwilligung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen werden. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit haben sie kein Stimmrecht und das Stimmrecht kann nicht durch die Eltern/den Inhaber der elterlichen Gewalt ausgeübt werden. Die Jugendlichen (14 – 17 Jahre) der Erwachsenengruppe erhalten das Stimmrecht.

Art. 3.3 Passivmitglieder sind Personen, welche den Karatesport nicht mehr aktiv ausüben. Sie haben das Stimmrecht.

Art. 3.4 Gönnern unterstützen den Karatesport und den Verein. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

- Art. 5** Natürliche Personen können Ehrenmitglied, Aktivmitglied, Passivmitglied oder Gönner werden. Juristische Personen können Gönner werden.
- Art. 6** Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der jeweiligen Satzungen (Statuten, Betriebsreglement, Weisungen) des Vereins und die Vorschriften allfälliger übergeordneter Verbände ein.
- Art. 7** Ehrenmitglieder werden von der GV ernannt. Deren Mitgliederbeitrag wird im Beitragsreglement geregelt. Sie geniessen dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- Art. 8** Für Versicherung (Haftpflicht, Unfall, etc.) ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Eine diesbezügliche Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Austritt, Streichung, Ausschluss

- Art. 9** Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember möglich und muss dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor Ablauf dieser beiden Termine mitgeteilt werden. Die Kündigung muss über das Kündigungsformular auf der Webseite, schriftlich per Post oder Email an die Postadresse des Vereines erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Eine mündliche Kündigung ist nichtig. Der Austritt entbindet nicht von den bereits vorher fälligen finanziellen Verpflichtungen. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.
- Art. 10** Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Tod oder freiwilligen Austritt
 2. durch Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte
 3. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) sich grober oder wiederholter Verletzungen der statutarischen Verpflichtungen schuldig macht
 - b) gegen die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane und die Vereinsvorschriften verstösst
 - c) mangelndes Interesse am Vereinsgeschehen zeigt
 - d) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, nachdem ihm eine schriftliche Mahnung zugestellt worden ist
 - e) wenn das Mitglied durch sein Verhalten, seine Äusserungen bzw. sein Auftreten das Ansehen oder den Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und kann frühestens nach einem halben Jahr von der GV bestätigt werden. Während dieser Sperrzeit sind Rechte und Pflichten des Mitgliedes eingestellt. Rekurs des Ausgeschlossenen an den Vorstand, zuhanden der GV, ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen von der Mitteilung des Ausschlusses an zulässig und hat eine Begründung zu enthalten.

Der Vorstand ist verpflichtet, von übergeordneten Verbänden gewünschte Ausschlüsse vorzunehmen.

V. Organe des Vereins

- Art. 11** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (GV)

- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise im 1. Quartal zusammen, ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte verlangen.

Art. 13 Die GV wird gewöhnlich durch den Vorstand einberufen. Wenn aber wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten unter schriftlicher Angabe der Traktanden, die zur Behandlung gelangen sollen, die Einberufung einer GV verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, diesem Begehren innert 14 Tagen nachzukommen.

Art. 14 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt auf geeignetem Wege mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der provisorischen Traktanden.

Art. 15 Anträge von Mitgliedern an die GV müssen bis spätestens zwei Wochen vor der GV in schriftlicher Briefform dem Vorstand mit genügender Begründung eingereicht werden.

Anträge, welche nicht innert der gesetzten Frist oder ohne Begründung eintreffen, sind ordentlicherweise dem Vorstand zur Prüfung zu unterbreiten und zur Beschlussfassung auf die nächste GV zurückzulegen. Die sofortige Behandlung kann nur im Einverständnis mit dem Vorstand erfolgen.

Art. 16 Der Beschlussfassung der GV unterstehen:

1. Entgegennahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach separatem Beitragsreglement
3. Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
4. Revision der Statuten und Reglemente
5. Beschlüsse, die die Kompetenzsumme des Vorstandes übersteigen
6. Ernennungen von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
8. Aufnahme von Mitgliedern (Bestätigung)
9. Wahl von Mitgliedern für Sonderaufgaben
10. Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 17 Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt. Auf besonderen Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen.

Art. 18 Die GV ist immer beschlussfähig, wie gross auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge.

Art. 19 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, sofern die Statuten nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Art. 20 Für die Auflösung und Liquidation des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher des Vereins angehörenden Mitglieder erforderlich

Art. 21 Der Vorstand umfasst folgende Chargen:

1. Präsident
2. Vizepräsident

3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer

Einzelne Chargen können zusammengefasst werden. Die mind. Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt 3.

Art. 22 Der Vorstand kann sich selber konstituieren, d.h. die GV wählt den Präsident und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 Dem Vorstand obliegt:

1. Aufnahme, Suspension und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Vertretung des Vereins nach aussen.
3. Vollzug der Beschlüsse, Leitung der Geschäfte und des Karatesportes des Vereins
4. Verkehr mit übergeordneten Verbänden und befreundeten Klubs

Art. 24 Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche während des laufenden Geschäftsjahres austreten, bis zur GV zu ersetzen. Weiter ist er befugt, zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeiten, Kommissionen zu bestellen oder einzelne Mitglieder zu beauftragen oder Berater von aussen zuzuziehen.

Art. 25 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Art. 26 Der **Präsident** leitet die Vorstandssitzungen sowie die Vereinsversammlungen. Er vertritt in der Regel den Verein nach aussen. Er versammelt den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsident in allen möglichen administrativen Belangen.

Der **Aktuar** führt die Protokolle, eine Sammlung der Beschlüsse und die allgemeine Korrespondenz sowie das Mitgliederwesen.

Der **Kassier** führt die Buchhaltung und leitet das Rechnungswesen. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere persönlich haftbar. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er kann den Aktuar bei der Führung des Mitgliederwesens entlasten.

Der **Beisitzer** unterstützt den Verein in administrativen Aufgaben.

Art. 27 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier allein unterzeichnet.

Art. 28 Die GV wählt auf je ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Diese haben die Buchhaltung und die Jahresrechnung zu prüfen, sich den Kassenbestand, das Inventar sowie Werttitel vorlegen zu lassen und jeweils der GV einen Bericht über ihren Befund vorzulegen. Die bisherigen Revisoren sind wieder wählbar. Es soll angestrebt werden, jedes Jahr einen zu ersetzen.

VI. Finanzen

Art. 29 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung durch Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

- Art. 30** Sämtliches Vereinsvermögen des Vereins wie Material, Fahrzeuge, Werkzeuge, Akten, etc. dürfen nur mit Einwilligung des Vorstandes bzw. der GV verkauft, vermietet oder zu privaten Zwecken verwendet werden.
- Art. 31** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 32** Die Beiträge werden vierteljährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsperioden sind vom 01. Januar – 31. März, 01. April – 30. Juni, 01. Juli – 30. September, sowie 01. Oktober – 31. Dezember und müssen im Voraus bezahlt werden. Die Beitragshöhe ist im Beitragsreglement festgelegt. Der Vorstand kann mit einstimmigen Beschluss das Beitragsreglement anpassen.
- Art. 33** Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gewinne irgendeiner Art, die aus Veranstaltungen des Vereins zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
- Art. 34** Für Spezialtrainings (Schul-Workshops, Sportwochen, Ferienpass Aktionen u.a.) wird den anwesenden Mitgliedern pro Halbtage eine Spesenentschädigung von 30 CHF. Damit ist eine allfällige Vorbereitungszeit bereits abgegolten. In Spezialfällen können durch den Vorstand erweiterte Entschädigungen zugesprochen werden.
- Art. 35** Vereinsmitglieder, welche an einem offiziellen Karate-Turnier teilnehmen, wird die Teilnahmegebühr durch den Verein erstattet. Davon ausgenommen sind unbegründete sowie fristverletzende Absagen des Teilnehmers. Zudem muss jeder Wettkämpfer anfangs Jahr bzw. mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen GV die Turniere bei der Trainern provisorisch anmelden.
- Art. 36** Den Trainern werden die Trainingskosten für nationale Weiterbildungen wie Zentral- und Landstraining, Oster- und Sommerlager sowie für das Kata Memorial durch den Verein übernommen.
Den Assistenztrainern kann eine Pauschale von 100 CHF ausgeschüttet werden, welche die verpflichtenden Weiterbildungskurse wie Zentral- und Landstraining, Oster- und Sommerlager sowie für das Kata Memorial unterstützt.
- Art. 37** Die Trainer werden von der Beitragspflicht befreit.
Den Assistenztrainer wird 50 % des Mitgliederbeitrags erlassen.
- Art. 38** Der Verein stellt jährlich ein Budget für individuelle Spesenentschädigungen für zusätzliche Leistungen der Mitglieder zur Verfügung. Die Höhe beträgt 900.- CHF (Neunhundert Schweizer Franken). Aus allfälligen Restposten dieses Budgets kann der Vorstand nach prozentualer Leistung den beteiligten eine Entschädigung zusprechen und ausschütten. Diese Spesenentschädigung ist nicht mit den Vorjahren kumulierbar und wird jährlich neu berechnet.

VII. Statuten-Änderungen

- Art. 39** Die Abänderung dieser Statuten kann durch die Generalversammlung gemäss Art. 20 und 21 beschlossen werden.
- Art. 40** Abänderungsanträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem unter schrift-

licher Begründung einzureichen. Solche Anträge müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet werden. Der Vorstand hat sie der GV zu unterbreiten.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 40 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV gemäss Art. 20 und 22 dieser Statuten durchgeführt werden. Der Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gestellt werden.

Art. 41 Die GV bestimmt über die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.

IX. Übergangsbestimmungen

Art. 42 Die vorliegenden Statuten wurden am 17.01.2018 durch die GV genehmigt und in Kraft gesetzt.

Däniken, 21.01.2018 - Naisetsu Karateklub

Der Präsident